

NR. 926 | 03. AUGUST 2012

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Promotionsordnung der Fakultät für  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 31. Juli 2012

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 31. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen zur Annahme
- § 6 Annahme
- § 7 Betreuung
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Berichterinnen und Berichte
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Einsicht in die Promotionsakte
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
- § 19 Promotionsurkunde, Führung und Entzug des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1 Doktorgrade**

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Promotionsverfahrens.
- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates.

## § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Gebieten der Elektrotechnik und der Informationstechnik nachgewiesen. Dies geschieht durch

1. eine Dissertation und
2. eine mündliche Prüfung.

## § 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus

1. allen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät,
2. den in der Fakultät beschäftigten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. den kooptierten Professorinnen und Professoren der Fakultät,
4. den hauptamtlich an der Ruhr-Universität beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
5. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern der Fakultät und
6. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen vom Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

- (2) Vorsitzende des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan, stellvertretende Vorsitzende sind die Prodekaninnen oder die Prodekane.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 6 werden von den im Fakultätsrat vertretenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern – möglichst aus deren Mitte – für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 6 anwesend sind. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen; er soll die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Er ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:
  1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
  2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  3. Benennung der Berichtserinnen bzw. Berichte für die Dissertation,
  4. Beschluss über die Annahme der Dissertation auf Basis der Berichte und ggf. auf Basis

- eingegangener Stellungnahmen,
5. Bestellung der Promotionskommission und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden,
  6. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung,
  7. bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
  8. Beschluss über Abbruch und Beendigung des Promotionsverfahrens.
- (7) Die Aufgaben nach § 3 Abs. 6 Ziffer 4 bis 6 werden in der Regel durch die bzw. den Vorsitzenden ausgeführt.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über durchgeführte Promotionsprüfungen.
- (9) Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; Beschlüsse, die den Ablauf des Promotionsverfahrens betreffen, sind dem Fakultätsrat vorzulegen.
- (10) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer negativen Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

#### **§ 4 Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission hat fünf Mitglieder. Ihr gehören die Berichterinnen und Berichter an. Die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gehören dem Kreis der Personen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 an.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission wird aus der Mitte der Mitglieder der Promotionskommission bestimmt, darf aber nicht eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichter sein.
- (3) Die Promotionskommission führt die mündliche Prüfung durch und bewertet sie. Die Kommission setzt auch die Gesamtnote fest.

#### **§ 5 Voraussetzungen zur Annahme**

- (1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann angenommen werden, wer für das Promotionsprojekt herausragende Qualifikationen aufweist und
  - a) einen an einer deutschen Hochschule erreichten Masterabschluss mit einem vorangegangenen Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens zehn Semestern oder einen Diplomabschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens neun Semestern nach Absolvierung eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiengangs in der Regel in einer der Fachrichtungen
    - Elektrotechnik und Informationstechnik
    - IT-Sicherheit
    - Physik
    - Informatik
    - Maschinenbauoder
  - b) ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer deutschen

Hochschule mit einem Abschluss in Regelstudienzeit und einer Gesamtnote von mindestens 90 % oder einer Gesamtnote von mindestens 84 % und herausragenden Leistungen in einzelnen Vertiefungsbereichen (mindestens 95 %) sowie anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Leistungen von mindestens 60 Leistungspunkten aus Fächern des zugehörigen Masterstudiengangs innerhalb eines Studienjahres nachweisen kann, wobei mindestens 40 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 84 % (sehr gut) enthalten sein müssen,

nachweist.

- (2) Bei der Zulassung zur Promotion nach Abs. 1 Buchstabe a kann der Promotionsausschuss angemessene Auflagen festlegen, deren Umfang, Art, dabei zu erbringende Leistungsnachweise und den Zeitraum für deren Erbringung in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt werden, wobei eine durchschnittliche Gesamtnote von mindestens 73 % zu erzielen ist.
- (3) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Bei begründeten Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind mit der Zulassung zur Promotion angemessene Auflagen, deren Umfang, Art, dabei zu erbringende Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festzulegen, wobei eine durchschnittliche Gesamtnote von mindestens 73 % zu erzielen ist.

### **§ 6 Annahme**

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel zu Beginn des Promotionsprojekts zu richten.
- (2) Zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 sind dem Antrag beizufügen:
  1. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung,
  2. eine Empfehlung der Betreuerinnen bzw. Betreuer zur Festlegung von Auflagen,
  3. bei einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b ein Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien,
  4. ein Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (mit Lichtbild, Bildungsgang und gegebenenfalls mit beruflichem Werdegang),
  5. die Zeugnisse über die Studienabschlüsse entsprechend § 5 Abs. 1 oder 2,
  6. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und
  7. ein Amtliches Führungszeugnis, falls bei der Antragstellung die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt (entfällt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt ist).
- (3) Mit der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Zulassung zum Promotionsstudium im Sinne der Einschreibeordnung der Ruhr-Universität Bochum verbunden.

### **§ 7 Betreuung**

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerinnen bzw. die Betreuer schließen eine

Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage zu dieser Ordnung ab.

- (2) Betreuerinnen bzw. Betreuer bei der Anfertigung einer Dissertation können sein:
  1. Alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 sind.
  2. An der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 waren.
- (3) Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2, so kann der Promotionsausschuss beschließen, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer auch aus dem folgenden Personenkreis zuzulassen:
  1. Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen.
  2. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät, die nicht hauptamtlich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt sind.
- (4) Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand arbeiten wissenschaftlich zusammen und informieren sich gegenseitig über den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema.
- (5) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen.
- (6) Nach dem Abbruch eines Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers. Lässt sich kein Betreuungsverhältnis vermitteln, so wird die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 6 Abs. 3 zurück genommen.
- (7) Die auszugsweise Vorveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist gewünscht und wird zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand einvernehmlich abgestimmt.

### **§ 8 Zulassung zur Promotion**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und bereits als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 angenommen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren.
  2. Eine Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache in Papierform, die den Titel der Dissertation und den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthält.
  3. Eine Übersicht der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Konferenzteilnahmen gegliedert in
    - a) begutachtete Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals (peer-reviewed papers),
    - b) begutachtete Konferenzbeiträge (peer-reviewed conference proceedings),
    - c) sonstige Veröffentlichungen,
    - d) Liste der Tagungs- und Konferenzteilnahmen.

4. Ein Datenträger mit einer elektronischen Fassung der Kurzfassung nach Ziffer 1, der Dissertation nach Ziffer 2 und der Veröffentlichungsliste nach Ziffer 3.
  5. Eine Erklärung an Eides statt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher Form früher bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist.
  6. Gegebenenfalls eine Erklärung über die Ablehnung des Auditoriums gemäß § 12 Abs. 5 bei der mündlichen Prüfung.
  7. Ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Antragstellung die Exmatrikulation bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Ruhr-Universität länger als drei Monate zurückliegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses entfällt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.
  8. Ist die Annahme nach § 5 Abs. 2 oder 3 erfolgt, so ist ein Nachweis über die Erbringung der Auflagen einzureichen. Werden die Auflagen nicht erfolgreich absolviert, nimmt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zurück.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann in ihrem bzw. seinem Antrag Vorschläge zur Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichter machen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion. Wird der Antrag abgelehnt, sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sämtliche von ihr bzw. ihm vorgelegten Unterlagen – mit Ausnahme eines Exemplars der Dissertation – mit Angabe der Gründe entsprechend § 3 Abs. 10 zurückzugeben.

### **§ 9 Berichterinnen und Berichter**

- (1) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Promotion zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss zwei Berichterinnen bzw. Berichter für die Dissertation. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten können hierbei berücksichtigt werden.
- (2) Zur Berichterin bzw. zum Berichter können bestellt werden:
1. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5.
  2. An der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 waren.
- (3) Der Promotionsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, eine Berichterin bzw. einen Berichter auch aus dem folgenden Personenkreis zu bestellen:
1. Fachlich ausgewiesene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen.
  2. Fachlich ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen.

Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (4) Nach Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichter gibt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Berichterinnen bzw. Berichter bekannt.

### § 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Elektrotechnik oder Informationstechnik nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist ihr eine qualifizierte Kurzfassung in deutscher Sprache voranzustellen.
- (3) Die Dissertation ist in druckreifer Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sämtliche Quellen und verwendete Hilfsmittel sind anzugeben.
- (4) Die Dissertation wird für die Dauer von mindestens 14 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 ausgelegt, denen die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben ist.
- (5) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen muss.
- (6) Spätestens drei Monate, nachdem die Dissertation den Berichterinnen bzw. Berichtern von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Berichte bei dieser bzw. diesem vorliegen.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange die Berichterinnen bzw. Berichte nicht tätig geworden sind. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt, das Promotionsverfahren als nicht eröffnet.
- (8) Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

### § 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichte fassen ihre Berichte unabhängig voneinander schriftlich ab. Sie empfehlen der Promotionskommission Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie die Dissertation und geben die Note für diese an.
- (2) Die Noten für eine zur Annahme empfohlene Dissertation werden nach folgender Skala vergeben:  
1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,  
1,7; 2,0; 2,3 = gut,  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,  
3,7; 4,0 = ausreichend.
- (3) Unterscheiden sich die Noten der beiden Berichterinnen bzw. Berichte um mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichte die Ablehnung der Dissertation, so benennt der Promotionsausschuss eine weitere Berichterin bzw. einen weiteren Bericht.
- (4) Empfiehlt eine Berichterin bzw. ein Bericht, die Dissertation der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber der Promotionsausschuss und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.



- (5) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 4 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Berichterinnen bzw. Berichtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und sie in den wissenschaftlichen Kontext des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik einzuordnen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 60 bis 75 Minuten. Sie beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 20 bis 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Der Vortrag soll dem Prüfungscharakter Rechnung tragen; die Verwendung technischer Hilfsmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen.
- (5) Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand keinen Widerspruch eingelegt hat, können auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät als Zuhörer der mündlichen Prüfung teilnehmen. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.
- (6) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (7) Über die mündliche Prüfung führt ein Mitglied der Promotionskommission Protokoll, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Wertung der mündlichen Prüfung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden den in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Dazu geben die Mitglieder der Promotionskommission unabhängig voneinander zunächst einen Notenvorschlag ab. Mögliche Noten sind:  
1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,  
1,7; 2,0; 2,3 = gut,  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,  
3,7; 4,0 = ausreichend,  
4,3; 4,7; 5,0 = nicht ausreichend.
- (3) Nach anschließender Aussprache legt jedes Mitglied der Promotionskommission seine Note endgültig fest. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten.
- (4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

### § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wurde die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach drei Jahren einmal wiederholt werden.

### § 15 Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der bestandenen mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung auch die Note für die Dissertation und die Gesamtnote fest.
- (2) Die Note für die Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Berichtenden bzw. Berichtern gegebenen Noten. In Grenzfällen kann die Promotionskommission auch eventuelle Stellungnahmen nach § 10 Abs. 5 bei der Notenfindung berücksichtigen.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtbewertung werden die Note der Dissertation doppelt und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die sich ergebene Summe wird durch drei dividiert.
- (4) Mit den nach § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und Abs. 3 ermittelten Noten wird die Gesamtbewertung wie folgt festgelegt:  
bis 1,5 = sehr gut,  
über 1,5 bis 2,5 = gut,  
über 2,5 bis 4,0 = bestanden.
- (5) Für besonders hervorragende Leistungen, die insbesondere durch internationale Wirkung dokumentiert sind, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden. Voraussetzungen dafür sind, dass
  1. wenigstens ein Bericht diese Note bereits ausdrücklich erwähnt und eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthält,
  2. die Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 ist,
  3. beide Berichte entsprechend § 11 Abs. 1 eine Bewertung von 1,0 enthalten,
  4. die mündliche Prüfung mit einer Note kleiner oder gleich 1,2 bewertet wurde und
  5. nicht mehr als ein Mitglied der Promotionskommission der Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ widerspricht.
- (6) Wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen, so ist im Protokoll über die Promotionsprüfung festzuhalten, worin die hervorragenden Leistungen bestehen.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Beratungen unmittelbar im Anschluss an die Sitzung durch Angabe der Prädikate für die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Gesamtbewertung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.
- (8) Bei bestandener Prüfung stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

### § 16 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung derjenigen Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

### **§ 17 Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Frist von drei Monaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare**

- (1) Nach bestandener Prüfung teilen die Berichter der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Berichterinnen bzw. Berichtern vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Eine Bestätigung über die Erfüllung der Änderungsaufgaben ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand liefert der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben.
- (3) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt
  - a) drei Exemplare, wenn die Dissertation in einem Verlag erschienen ist und über eine ISBN-Nummer verfügt, sowie eine elektronische Version, die bei den Akten der Fakultät verbleibt, oder
  - b) drei Exemplare und eine elektronische Version der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstabe b überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Kosten für die Pflichtexemplare trägt die Doktorandin bzw. der Doktorand.
- (5) Die Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare kann auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

### **§ 19 Promotionsurkunde, Führung und Entzug des Doktorgrades**

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Mit dem Empfang der Urkunde ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ zu führen.
- (2) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand nach einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b zugelassen worden ist, erhält sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis über den Abschluss eines Master of Science in dem von ihr bzw. ihm für die promotionsvorbereitenden

Studien gewählten Fach.

- (3) Im Falle des § 18 Abs. 3 Buchstabe a kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin bzw. des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und ihr eine ISBN zugeordnet ist. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte
  - a) ihn durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
  - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat.
- (7) Vor der Entscheidung über die Verweigerung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

### **§ 20 Ehrenpromotion**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste, technische Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Elektrotechnik und Informationstechnik den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits ein Dissertationsthema bearbeiten, werden nach dieser Promotionsordnung promoviert.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 30.4.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 25.1. und 27.6.2012.

Bochum, den 31. Juli 2012

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler



**Betreuungsvereinbarung**

zwischen Frau/Herrn

..... (Doktorandin/Doktorand)  
und Frau/Herrn

..... (1. Betreuerin/Betreuer)

sowie Frau/Herrn..... (2. Betreuerin/Betreuer)

wird hinsichtlich eines an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum geplanten Promotionsvorhabens über das Thema (Arbeitstitel)

**Arbeitstitel auf Deutsch:**

.....

**Arbeitstitel auf Englisch:**

.....

.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerinnen bzw. der Betreuer gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

1. Die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Doktorandin bzw. der Doktorand verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation. Diese findet mindestens vierteljährlich im Rahmen von persönlichen Gesprächen statt.
2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand nimmt, in Absprache mit ihren bzw. seinen Betreuerinnen bzw. Betreuern an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teil, sofern diese für ihr bzw. sein Dissertationsprojekt relevant sind.
3. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

Bochum, den

Unterschrift

Unterschriften

/

\_\_\_\_\_  
Doktorandin bzw. Doktorand

\_\_\_\_\_  
Betreuerinnen bzw. Betreuer